

MAG. HUBERTUS P. WEBEN
RECHTSANWALT

A-6020 INNSBRUCK, MUSEUMSTRASSE 5/II
TELEFON: 0043/512/57 79 72
TELEFAX: 0043/512/57 79 72 – 24
office@weben.at ra@weben.at
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT50 12000 52035 079 301
BIC: BKAUATWW
UID: ATU 51534004

An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

GZ 17Cg 47/13 y

Innsbruck, am 15.7.2013
WILHMa2/Area47 / 19 / KN

Klagende Partei:

- Area 47 Betriebs GmbH**
Öztaler Achstraße 1, 6430 Ötztal Bahnhof
- Tiroler Volkspartei**
Fallmerayerstraße 4, 6020 Innsbruck

beide vertreten
durch: Dr. Holzmann
Rechtsanwalts GmbH
Bürgerstraße 17/Part.
6020 Innsbruck

Beklagte Partei: **Markus WILHELM**, Landwirt,
Sonnenwinkelweg 3, 6450 Sölden

vertreten durch: Mag. Hubertus P. WEBEN
Rechtsanwalt
Museumstraße 5/II
6020 Innsbruck
Code R806387
Der gefertigte Anwalt begehrt die Bezahlung sämtlicher
Kosten gemäß § 19a RAO zu seinen Händen

wegen: € 19.620,00 s. A.
Feststellung € 12.000,00 s.A.
GesamtStrW € 31.620,00 s.A.

VM erteilt
1-fach
4 Beilagen
HS

VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ

Direktzustellung gem. § 112 ZPO



CONSULEGIS EWIV/EEIG

In vorstehender Rechtssache erstattet der Beklagte zur Vorbereitung der mündlichen Streitverhandlung sowie in Erwiderung des vorbereitenden Schriftsatzes der Klägerinnen vom 03.07.2013 seinerseits nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz
samt
Urkundenvorlage

und führt hierzu wie folgt aus:

D. Auch das weitere Vorbringen der Klägerinnen wird zur Gänze bestritten, soweit keine ausdrücklichen Außerstreitstellungen erklärt werden.

D.1. Ad Pkt 4 des Schriftsatzes der Klägerinnen vom 03.07.2013:

Die diesbezüglichen Rechtsausführungen der Klägerinnen unter Verweis auf die Bestimmungen des § 1 Abs 1 Z 1 MedienG erweisen sich als zu undifferenziert. Die maßgeblichen Bewertungsbestimmungen des RATG stellen zweifelsohne auf ein Medium im Sinne eines periodischen Medien- oder Druckwerks ab. Davon unberührt bleibt der Umstand, dass die Klägerinnen diesbezügliche Klagebehauptungen schlicht nicht aufgestellt haben.

Beweis: vorliegende Klagsschrift;

D.2. Ad Pkt 5 des Schriftsatzes der Klägerinnen vom 03.07.2013:

Auch die weiteren Ausführungen der Klägerinnen widerlegen nicht das Vorbringen des Beklagten zur fehlenden aktiven Klagslegitimation sowohl der Erst- als auch der Zweitklägerin.

In Bezug auf die fehlende Erkennbarkeit der Erstklägerin in der inkriminierten Graphik stellt diese eine bloße gegenteilige Behauptung ohne weiteres Substrat auf.

In Bezug auf die eingewandte mangelnde Parteifähigkeit der Zweitklägerin mag es im Sinne deren Vorbringens zutreffen, dass die Österreichische Volkspartei ihre Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt hat und derart als anerkannte politische Partei Rechtsfähigkeit genießt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine „*Tiroler Volkspartei*“ durch selbstständige Erklärung in deren eigenem Landesparteiorganisationsstatut Rechtsfähigkeit unter diesem Kürzel genießt. Ausdrücklich bestritten wird, dass die *Tiroler Volkspartei* eine Teilorganisation der österreichischen Volkspartei ist, da sämtliche Teilorganisationen dieser Partei in deren Satzung abschließend aufgezählt sind und sich die Zweitklägerin nicht unter diesen befindet. Im Übrigen steht jedoch auch das von der Zeitklägerin angeführte Landesorganisationsstatut in teilweisem Widerspruch zu den Klagsbehauptungen hinsichtlich der Entscheidungsfindungsprozesse sowie Vertretungsverhältnisse innerhalb dieses Gebildes.

Beweis: vorliegendes Landesparteiorganisationsstatut „*Tiroler Volkspartei*“;
PV der Zeitklägerin;
ZV (eventualiter PV) Günther Platter p.a. Eduard-Wallnöfer-Platz 3,
6020 Innsbruck.

D.3. Ad Pkt 6 des Schriftsatzes der Klägerinnen vom 3.7.2013:

Die diesbezügliche Berichtigung wird zur Kenntnis genommen.

D.4. Ad Pkt 7 des Schriftsatzes der Klägerinnen vom 03.07.2013:

Die Behauptung der Klägerinnen, wonach sich die Einwendungen des Beklagten sub B.4. bis B.7. „zur Gänze vom Prozessgegenstand entfernen“ würden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Einwendungen des Beklagten treffen vielmehr den Kern des Prozessgegenstandes.

Zunächst ist die Behauptung der Klägerinnen unter diesem Punkt zu korrigieren, wonach der vom Beklagten verfasste Beitrag „*ÖVP – Parteitag am rechten Ort*“ eine „*Schmähschrift*“ gegen genannte „*Tiroler Volkspartei*“ darstelle. Es handelt sich bei diesem Textbeitrag im Gegensatz dazu ausschließlich um einen Tatsachenbericht, dessen Inhalt von den Klägerinnen weiterhin auch in keiner Weise widersprochen wird.

Als unzutreffend erweist sich jedoch die hierbei vertretende Rechtsauffassung der Klägerinnen, wonach eine isolierte Betrachtung lediglich des als Illustration verwendeten 6 mal 4 cm großen Begleitbildes für die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts relevant sei. Besagtes Bildelement (Teaser) bewirkt für sich alleine überhaupt keine Ehrverletzung einer Person, da sie isoliert betrachtet nicht zuordenbar ist. Eine Zuordenbarkeit wird erst durch einen Textbeitrag bewirkt. Da der Beklagte eine inhaltlich ebenso differenzierte wie auch präzise textliche Aufbereitung von einzelnen tatsachengetreuen Sachverhalten vornimmt, ist sohin ausschließlich auf das Substrat der Inhalte des gesamten Beitrags „*ÖVP – Parteitag am rechten Ort*“ (5000 Zeichen bzw drei Manuskriptseiten) abzustellen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Inhalten scheuen die Klägerinnen ganz offensichtlich.

Die Verwendung der inkriminierten graphischen Gestaltung im Sinne einer Adaption des Logos der Erstklägerin findet seine Begründung in der inhaltlichen Auseinandersetzung in diesem Beitrag wie folgt:

Die Klägerinnen bestreiten wohlweislich nicht die Tatsache eines Auftritts der Rechts-Rockbands „*Frei.Wild*“ und „*Stainless Steel*“ in dem von der Erstklägerin betriebenen Veranstaltungszentrum „*Area_47*“. Ebenso wenig bestreiten bzw widerlegen die Klägerinnen die Tatsache, dass die unter der Bezeichnung „*Frei.Wild*“ auftretende Personengruppe ohne Zweifel im äußerst rechten politischen Lager steht. Es bestehen – wie noch darzulegen ist – zahlreiche Indikationen und Querverbindungen, wonach diese Musikgruppe dem gewaltbereiten und rechtsideologischen Bereich zuzuordnen ist. Zum Beleg hierzu wird seitens des Beklagten auf der Homepage „*dietiwag.org*“ ein textlich (und auch graphisch) minutiös aufbereitetes „*Frei.Wild*“-Dossier gezeigt. Dieses beinhaltet u.a. folgendes Substrat:

a) Stellungnahme des Thomas Kuban, Sachbuchautor und Rechtsrock-Forscher, welcher u.a. wie folgt zitiert wird: „*Was macht Neonazi-Musik aus? Ganz wesentlich ist der Nationalismus, ganz wesentlich ist der Hass gegen Andersdenkende. „Frei-Wild“ hat das beides im Programm*“.

b) Weiters angeführt und graphisch dargestellt wird ein Videoclip zur „Frei.Wild“-Nummer „Halt deine Schnauze“, worin explizites gewaltverherrlichendes Bildmaterial wiedergegeben wird.

c) Weiters angeführt wird ein Bericht der „Schweriner Volkszeitung“ worin über „Prügeleien, vier Körperverletzungen, zerschlagene Wartehäuschen des Nahverkehrs, 7 Diebstähle“ als „Bilanz“ des Konzertes der umstrittenen Band „Frei.Wild“ im April 2013 berichtet wird.

d) Ebenso angeführt werden Abbildungen von einschlägigen Besuchern eines Konzertes von „Frei.Wild“ im April 2006 und eine diesbezügliche Aussage des Politikwissenschaftlers Christoph Schulze, welcher diese als „eine nationalsozialistische, eine rechtsgerichtete Band“ qualifiziert.

e) Wiedergegeben wird weiters ein Bericht über die Verhaftung von Anhängern von „Frei.Wild“ im April 2013 anlässlich eines Konzertes in Niedersachsen, wobei in dem angeführten Lichtbild mehrere Personen mit Fanbekleidung von „Frei.Wild“ zu sehen sind, die demonstrativ vor Ordnungshütern den verbotenen Hitlergruß ausführen.

f) Weiters zeigt das genannte Dossier als Dokument 6 einen Auszug eines Internetbeitrages des NPD-Funktionärs Patrick Schröder, welcher ein aktuelles Album von „Frei.Wild“ bejubelt und empfiehlt. Bemerkenswerterweise äußert jener NPD-Funktionär: „Frei.Wild ist vielleicht nicht 100 Prozent bei uns auf Linie, aber doch 80 Prozent. Und 30 Prozent davon geben sie zu.“ (bezogen auf einschlägige Ideologien der NPD).

g) Genanntes Dossier weist als Dokument 7 eine Abbildung auf, worin Teilnehmer an einem Naziaufmarsch im Jänner 2013 in Magdeburg u.a. Fanartikel von „Frei.Wild“ zur Schau tragen.

h) U.a. wird als Dokument 9 im genannten Dossier ein Auszug aus einem Videoclip von „Frei.Wild“ („Halt deine Schnauze“) wiedergegeben, welches den Schlagzeuger Joggli Bergmeister zeigt. Dieser trägt offenbar eine Tätowierung „100%“ auf dem zur

Glatze rasierten Hinterkopf. Das Synonym „100%“ gilt in der Neonazi-Szene als Code für „*rein arischer Abstammung*“.

i) Das Dokument 11 des Dossiers zeigt u.a. den Sänger von „*Frei.Wild*“ bei der Ausführung des Hitlergrußes.

j) die Dokumente 12 und 13 belegen das Naheverhältnis und die Sympathie anderer expliziter Rechtsrockbands zu „*Frei.Wild*“.

k) Letztlich belegt das Dokument 14, dass kurze Zeit nach dem Auftritt von „*Frei.Wild*“ im Veranstaltungsbereich der Erstklägerin die ebenso extrem rechte deutsche Band „*Stainless Steel*“ aufgetreten ist.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass Auftrittsmöglichkeiten für Musikgruppen aus dem rechten (und extrem rechten) Lager grundsätzlich äußerst beschränkt sind. Es entspricht der entwickelten Demokratie, dass verantwortungsvolle Inhaber bzw Betreiber von Veranstaltungszentren keine „*Bühne*“ für die Verbreitung des Liedgutes von nationalsozialistischen und/oder rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Gruppierungen anbieten möchten. So hat im Gegensatz zu den Verantwortlichen der öffentlich subventionierten Area 47 die Stadt Wels als Besitzerin der Rotax-Halle den dort geplanten Auftritt von „*Frei.Wild*“ 2013 wegen deren Liedinhalten untersagt. Besonders sensibel ist hierbei die Schaffung einer Auftrittsmöglichkeit solcher Protagonisten vor großem Publikum, da hierbei regelmäßig ein soziales Aggregat Gleichgesinnter entsteht und dadurch Gewaltexzessen und auch einschlägiger Gesinnungsbildung Vorschub geleistet wird. Laut Andreas Peham, Rechtsextremismusforscher im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, ist es so, dass „*Frei.Wild*“ „*als Einstiegsdroge in den Rechtsextremismus wirken, dass sie objektiv als Eisbrecher für Neonazibands agieren*“.

All diese Umstände zeigt der Beklagte im Beitrag „*ÖVP – Parteitag am rechten Ort*“ akribisch auf. Im Besonderen kritisiert er, dass eine derartige – abzulehnende – Plattform für Protagonisten des rechten Lagers, auch wenn dies unter dem Deckmantel der musikalischen Darbietung erfolgt, derart ermöglicht wurde, indem ein öffentlich

hoch subventioniertes Veranstaltungszentrum die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen gewährleistet.

Der Beklagte als Publizist sieht seine vornehmste und dringendste Aufgabe darin, vor gefährlichen gesellschaftlichen Entwicklungen zu warnen. Dies ist umso wichtiger, als die herrschenden Medien in Tirol ihre Rolle des „*public watchdog*“ nicht wahrnehmen. Gerade was den Einfluss von rechtsgerichteten Ideologien, in welcher Form immer sie auch auftreten, anlangt, herrscht in Österreich eine Kultur der Verharmlosung vor. Ihr muss scharf entgegen getreten werden. Dazu sind angesichts der heutigen Reizüberflutung selbst überspitzte Formulierungen hinzunehmen (RIS – Justiz Rs 0107915 t9, t13) und zu Folge der Rechtsprechung des EGMR dezidiert auch „*beleidigende, schockierende und störende Werturteile*“ zulässig, „*solche die verletzen, schockieren oder den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung aufrühren*“.

Es steht außer Zweifel, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über das Einsickern von weit rechts stehenden Musikgruppen in den Unterhaltungsbereich besteht, insbesondere wenn Schüler und Jugendliche das diesbezügliche Publikum stellen.

Ein in der Öffentlichkeit auftretender Kritiker wie der Beklagte, hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf drohende Gefahren hinzuweisen, umso mehr wenn sie genau aus jenem politischen Spektrum kommen, das die Welt in die größte Katastrophe der Menschheitsgeschichte gestürzt hat.

Tatsächlich hat letztlich nicht der Beklagte die Klägerinnen mit nationalsozialistischem Gedankengut in Verbringung gebracht, sondern hat sich die Erstklägerin selbst in diesen Kontext begeben durch die Veranstaltung des „*Frei.Wild*“-Konzerts. Die Andeutung eines Hakenkreuzes bezieht sich hierbei eben auf Auftritte von faschistoiden Musikgruppen im Veranstaltungszentrum der Erstklägerin.

Es kann somit kein Zweifel bestehen, dass die Aufmachung dieses Beitrags mit einer zuspitzenden graphischen Applikation auf dem unverändert belassenen Logo der

Erstklägerin als zulässiges Mittel zur Formulierung berechtigter politischer Kritik nicht zu beanstanden ist.

Die inkriminierte graphische Gestaltung zieht nicht die Klägerinnen einer nationalsozialistischen Gesinnung, jedoch formuliert sie die berechtigte Kritik an der Ermöglichung von Auftritten vor Massenpublikum dieses Lagers aus konkretem Anlass unter zu Hilfenahme öffentlicher Mittel. In diesem Zusammenhang bestreiten die Klägerinnen erwartungsgemäß auch nicht, dass die angesprochene Subventionen über politische Veranlassung und Verantwortung der Organe der „*Tiroler Volkspartei*“ bewirkt worden ist.

Beweis: PV der Streitteile;
Dossier „*Frei.Wild*“ aus „*die tiwag.org*“, Urkunde .13;
Stellungnahme zur Musikgruppe „*Frei.Wild*“ der Universität Mozarteum Salzburg, Urkunde .14;
Auszug aus der Verhandlungsschrift über die 26. Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wels, Urkunde .15.

E. ad Pkt 10 des Vorbereitenden Schriftsatzes der Klägerinnen vom 03.07.2013:

Zu dem erhobenen Schadenersatzanspruch erstaten die Klägerinnen kein weiteres inhaltliches Vorbringen. Seitens des Beklagten wird jedoch zur Widerlegung dieses Anspruches noch auf folgende Tatsache verwiesen:

Erst die Klägerinnen selbst haben für eine wirksame Verbreitung der von ihnen beanstandeten Veröffentlichung Sorge getragen. So haben diese noch vor Zustellung der seitens BG Silz erlassenen Einstweiligen Verfügung an den Beklagten veranlasst, dass die von ihnen beanstandete graphische Bearbeitung des Logos der Erstklägerin im größten Boulevardmedium des Landes, namentlich in der *Neuen Kronen Zeitung*, veröffentlicht worden ist. Gerade durch diese Veröffentlichung unter dem Titel „*Erfolg für VP und Area47 nach Klage gegen Markus Wilhelm*“ wurde die von den Klägerinnen beanstandete Veröffentlichung mit besonderer Breitenwirkung publiziert. Die gesamte Aufmachung dieses Artikels zeigt, dass es sich um einen Gefälligkeitsartikel über Intervention der Klägerinnen handelt, zumal der Beklagte entgegen jeder journalistischen Sorgfalt mit dem Inhalt dieses Artikels nicht einmal konfrontiert bzw zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden ist. Vielmehr finden

sich ausschließlich die Aussagen der Repräsentanten der Klägerinnen in diesem. Hierbei beeilten sich die Klägerinnen sowie deren Rechtsvertreter, einen von ihnen vermeinten Erfolg durch eine besonders breite mediale Darstellung gerade unter Verwendung der von ihnen beanstandeten graphischen Gestaltung unter das Volk zu bringen. Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung jenes Artikels in der „*Neuen Kronen Zeitung*“ ausschließlich die Klägerinnen Kenntnis von jener EV hatten und ansonsten keine Berichterstattung Dritte erfolgt war, kann eine andere Quelle für den Inhalt dieses Artikels ausgeschlossen werden.

Sollte den Klägerinnen – was entschieden bestritten wird – tatsächlich ein hypothetischer Schaden entstanden sein, ist hierfür die von ihnen selbst lancierte mediale Berichterstattung verantwortlich. Es bedarf keiner weiteren Erläuterungen, dass der Verbreitungsgrad der „*Neuen Kronen Zeitung*“ ein Vielfaches im Verhältnis zur Leserschaft der Homepage „*dietiwag.org*“ beträgt. Besonders problematisch dabei bleibt, dass in jener Veröffentlichung der „*Neue Kronen Zeitung*“ lediglich die inkriminierte graphische Gestaltung – im Übrigen urheberrechtswidrig – verwendet wird. Jedoch unterbleibt hierbei eine Befassung mit dem Bezugsbeitrag und den diesem gegenständlichen tatsachenkonformen Kritikpunkten an den Verhaltensweise der Klägerinnen. Auch aus diesem Grund ist das Feststellungsbegehren der Klägerinnen unbeachtlich, da sie selbst den von ihnen behaupteten Schaden bewirkt hätten. Allerdings unterstellt der Geschäftsführer der Erstklägerin selbst, dass für diese „*2013 ein weiteres Rekordjahr wird ...*“.

Beweis: Auszug aus „*Neue Kronen Zeitung*“ vom 06.04.2013, Urkunde ./6;
PV der Erstklägerin;
PV der Zweitklägerin;
PV des Beklagten.

F. Es wird sohin der Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung wiederholt.

Markus Wilhelm